

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917

Deutsches Reich

Leipzig, [1917]

1. Verarbeitung von Bodenerzeugnissen.

[urn:nbn:de:bsz:31-44442](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-44442)

lands sich nicht zu fürchten, dann wird es alle Anschläge seiner Feinde weiter siegreich überwinden.

IV. Betriebe der Nahrungsmittelgewerbe.

Die Nahrungsmittelgewerbe stehen in enger Verbindung mit der Landwirtschaft. Deren Einschränkung greift daher auch auf die Betriebe über, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten.

1. Verarbeitung von Bodenerzeugnissen.

Da das Getreide, wie wir sahen, für den Kommunalverband beschlagnahmt ist, so hat dieser oder an seiner Stelle die Reichsgetreidestelle auch für das Ausmahlen zu sorgen.

Die Reichsgetreidestelle überwacht die Mehlherstellung, sie kann Mahllöhne festsetzen, während der Kommunalverband und die Gemeinde die Brotverteilung regeln. Selbstversorger können das ihnen zukommende Getreide für sich ausmahlen lassen; die Kleie ist ihnen dann zurückzuliefern. Die Hafernährmittelfabriken, Preßhefefabriken, Graupenmühlen, Malz- und Gerstenkaffeeabriken sowie die Brauereien werden bei der Beschaffung und Verarbeitung, der Preisbemessung und Veräußerung ihrer Erzeugnisse von besonders dazu bestimmten Behörden überwacht. Die Malz- und Gerstenkontingente der Brauereien sind, um diese Nahrungsmittel möglichst der Ernährung zu erhalten, auf etwa ein Viertel der Friedensherzeugung eingeschränkt worden.

Die Kornbranntweinbrennerei ist gänzlich beseitigt. Kartoffelspiritus darf nur für Heereszwecke, vor allem zur Munitionserzeugung, nicht als Trinkbranntwein für die Bevölkerung, hergestellt werden. Auch die Herstellung von Branntwein aus Traubenwein, Obstwein, Zuckerrüben ist im wesentlichen untersagt.

Die gewerbliche Herstellung von Dörrgemüse, von Obstkonferven und Marmeladen sowie von Obstweinen steht unter der Aufsicht besonderer Kriegsgesellschaften.

Auf die besonderen Bestimmungen für Zuckerrübenverwer-

tung, für Kartoffeltrocknung und mehrere andere Sonderzweige kann hier nicht eingegangen werden. Wer damit zu tun hat, muß sich mit den einschlägigen Bestimmungen selbst eingehend vertraut machen.

2. Verarbeitung tierischer Erzeugnisse.

Die Sicherstellung des Bedarfs an Speisefetten und ihre Verteilung ist die schwierigste aller kriegswirtschaftlichen Aufgaben. Es mußten daher alle in den verschiedenen Betrieben (Molkereien, Erzeugerhaushaltungen, Fabriken) hergestellten Speisefette, wie Butter, Margarine und Schmalz, beschlagnahmt werden, um sie dann von einer Zentralstelle aus nach Möglichkeit den Bedürfnissen entsprechend verteilen zu können. Die Wochenkopfzuteilung sollte bekanntlich 90 Gramm für den Verbraucher und 180 Gramm für den Selbstversorger betragen. Inzwischen hat der Deutsche Landwirtschaftsrat in dankenswerter Weise die Selbstversorger aufgefordert, sich mit einer Wochenmenge von 125 Gramm zu begnügen. Diesem Wunsche des Deutschen Landwirtschaftsrats hat die Reichsstelle für Speisefette durch Herabsetzung der Höchstgrenze für die Wochenmenge der Selbstversorger auf 125 Gramm von Mitte Dezember 1916 ab Rechnung getragen.

Um genügende Mengen Speisefette, vor allen Dingen Butter, zu erzeugen, war es nötig, den Vollmilchverbrauch auf Kinder bis zu 6 Jahren, werdende und stillende Mütter, Kranke in bestimmter Kopfmenge zu beschränken und eine Neuregelung des Milchverkehrs vorzuschreiben. Nach dieser darf Milch durch den Verbraucher nur noch gegen entsprechenden Ausweis entnommen werden.

Leichtfertige Erfinder haben schon schweren Schaden dadurch verursacht, daß sie Ersatzbutter oder andere Ersatzfette zum Teil aus guten Bestandteilen, zum Teil aus minderwertigen anfertigten, bei denen dann die schlechten Zusätze das Ganze nach kurzer Zeit verdarben. Daher ist jetzt allgemein verboten worden, Ersatzmittel für Butter und Schweineschmalz, ausgenommen Margarine und Kunstspeisefette, herzustellen oder zu verkaufen.